

**Satzung der Stadt Olbernhau
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten (VwKS)
vom 29.09.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBL. S.652 ff), in Verbindung mit § 25 Abs.1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130,556), hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt Olbernhau erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes handelt,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25 000 EUR erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit

erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefleistungen
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen
6. Aufwendungen für Druckleistungen auf besonderen Antrag (Ausfertigungen, Abschriften, Kopien u. Ä.)

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5

Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Olbernhau einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2,3,4, §6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs.3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 17.03.1997, in der vom 11. Dezember 2003 geltenden Fassung, die am 01.01.2004 in Kraft getreten ist, öffentlich bekannt-gemacht im Amtsblatt der Stadt Olbernhau, dem Erzgebirge Kurier, 14. Jahrgang, Nr. 25 vom 19. Dezember 2003 außer Kraft.

Olbernhau, 29. September 2017

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Olbernhau

| lfd. Nr. | Amtshandlung/ Gegenstand | Gebühr EURO / % des Gegenstandwertes |
|--|---|---|
| 1. Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche | | |
| 1.1 | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich aus- gelegt sind und wenn in einer anderen Tarifizahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Vorgang | 5,23 - 43,61 € |
| 1.2 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen | 21,81 - 244,40 € |
| 2. Genehmigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen | | |
| 2.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vor- genommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Tätigkeit) | 21,81 - 479,71 € |
| 3. Fristverlängerung | | |
| 3.1 | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung er- forderlich machen würde | 1/10 bis ¼ der für Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € |
| 4. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2 | | 5,23 - 239,86 € |
| 5. Amtliche Beglaubigung, Bestätigung | | |
| 5.1 | Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegel | 5,00 € |
| 5.2 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. für die erste eines Schriftstückes/Vorganges | 5,00 € |
| | für jede weitere Seite des Schriftstückes/Vorganges | 1,00 € |
| 5.3 | Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind | 5,27 - 47,42 € |
| 6. Bescheinigungen | | |
| 6.1 | Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/ z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,23 - 43,61 € |

6.2 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28, Abs.1,Satz 3 BauGB 5,23 - 23,66 €

7. Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder gem. § 971 Abs.1,Satz 2 BGB

- 7.1 bei Sachen bis zu 500,00 EURO Wert 5 % des Wertes
- 7.2 bei Sachen über 500,00 EURO Wert 5 % von 500,00 €
u. 3 % vom Mehrwert
- 7.3 bei Tieren 3 % vom Wert

8. Schreibauslagen

Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen-Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden

- 8.1 Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind je angefangene Seite 6,54 €
- 8.2 Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind je angefangene Seite 10,90 €
- 8.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen. Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde 6,55 €
- 8.4 Abschriften oder Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen 10,90 €

9. Vervielfältigungskosten

Abgabe von Druckstücken und Kopien

- 9.1 bei Format bis DIN A 4 je Seite 0,15 €
- 9.2 bei Format bis DIN A 3 je Seite 0,30 €

10. Sonstige Auslagen

- 10.1. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr 13,17 €
- 10.2 Zweitausfertigung von Kassenquittungen 2,18 €
- 10.3 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind
- je nach Aufwand - 5,23 -1.090,25 €

Olbernhau, 29. September 2017

Heinz-Peter Haustein
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächGemO zur Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (VwKS) vom 29.09.2017

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b, die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.